And Sold And

Neuruppin, den 25. Februar 2004

Nr. 2 • 13. Jahrgang • 9. Woche

	A PROPERTY OF THE PROPERTY OF
1. 1.1.	Satzungen und Verordnungen Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15. Januar 2004
1.2.	Anderung der Verbandssatzung des Zweck- verbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
2. 2.1.	Sonstige amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachung zur geänderten
2.22.4.	Satzung der Hegegemeinschaft "Neustadt" Kraftloserklärungen
2.52.8.	der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz Ruppin
3. 3.1.	Beschlüsse des Kreistages Öffentlicher Teil
3.1.1.	Antrag Bündnis 90/Die Grünen
3.1.2.	Antrag der PDS-Fraktion fraktionsüber- greifend mit den Fraktionen der CDU und SPD
3.1.3.	zur Förderschule Rheinsberg Wahl des Jugendhilfeausschusses
3.1.4.	Antrag der FDP-Fraktion
3.1.5.	Besetzung der Fachausschüsse
046	mit sachkundigen Einwohnern
3.1.6.	2003 - 016 Festlegung der Zahl der vom Kreistag
	zu bestellenden Mitglieder
	des Verwaltungsrates der Sparkasse
	Ostprignitz-Ruppin
3.1.7.	2003 -017 Restimmung der Anzahl der Stellvertreter
	Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates
	der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3.1.8.	Besetzung der Aufsichtsgremien
3.1.9.	2003 -007 Finheingung des Entwurfe
	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2004 mit Anlagen
3.1.10.	2003 - 008/1
	Haushalt 2003 – Über- und außerplanmäßige
3.1.11.	Ausgaben
3.1.11.	2003 - 009 Satzung für die Schülerbeförderung im Land-
	kreis Ostprignitz-Ruppin
3.1.12.	2001/217/1
i	Aufhebung des Kreistagsbeschlusses
3.2.	2001/217 vom 28. 6. 2001 Nichtöffentlicher Teil
3.2.1.	2003 - 456/1
	Beauftragung des Auktionshauses -
	Deutsche Grundstücksauktion AG Berlin
3.2.2.	zur Versteigerung von Immobilien 2003 - 006
V.Z.Z.	Veräußerung Schloss Ganz
	über das Auktionshaus
3.2.3.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft
4.	Veröffentlichungen des Zweckverbandes
4.1.	Wasser/Abwasser Fehrbellin 3. Änderungssatzung zur Wasserver-
	sorgungsgebührensatzung vom 29. 06. 2004
4.2.	4. Anderungssatzung zur Schmutzwasser-
	gehührensatzung vom 29 6 2004

Veröffentlichung der Gemeinde Fehrbellin als

Rechtsnachfolger des Amtes Fehrbellin

Friedhofsgebühren Friedhof Walchow

5.

5.1.

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Januar 2004

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBI. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBI. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

> § 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung (§ 2 Ziff. 8 BbgSchulG) und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Schule.
- (2) Schule im Sinne von Absatz 1 ist
 - a. bei Grundschülern und Berufsschulpflichtigen die gemäß § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule.
 - b. die Schule, der eine Schülerin bzw. Schüler zugewiesen wurde, es sei denn, dass es sich um eine Überweisung der Schülerin bzw. des Schülers gemäß § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG handelt,
 - c. die Spezialschule oder Spezialklasse gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG,
 - d. im übrigen die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler
 - des 1. bis 6. Schuljahres mehr als 2 km
 - des 7. bis 10. Schuljahres mehr als 3,5 km
 - der Sekundarstufe II mehr als 5 km
 - überschreitet.
- (4) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten

örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler

der Grundschulen

- der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

der Förderschulen

- der beruflichen Schulen

- der Ersatzschulen

die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

(2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht

für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen
 für Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges.

Beförderungsbestimmungen

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

grundsätzlich durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs

2 durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG,

3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder

4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist insbesondere durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und dem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

§ 5 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine

wöchentliche Hin- und Rückfahrt,

bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,

bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

Umfang der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.

(2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur besuchten Schule.

(3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.

(4) Aufwendungen für zusätzliche Fährten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind sowie Unterrichts-

wegekosten trägt der Träger der Schule.

(5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7 Eigenanteil von Auszubildenden bei Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung von 55 Euro zu tragen.

(2) Dieser Eigenanteil reduziert sich auf 40 Euro, wenn die monatliche Bruttoausbildungsvergütung 270 Euro unterschreitet. Die Höhe der Bruttoausbildungsvergütung ist insbesondere durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Beim Besuch von Schulen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann der Antrag auf Übernahme der Beförderung sowie Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bei der besuchten Schule oder beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingereicht werden. In allen anderen Fällen ist der Antrag an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu richten.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerin-

nen und Schüler.

(3) Die Beantragung ist erforderlich:

- 1. zu Beginn des Besuches der Primarstufe oder einer Förderschule
- 2. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I
- 3. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II

4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel

5. bei Änderung der Beförderungsart

Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.

Wird gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Die Erstattungen dieser Aufwendungen erfolgen halbjährlich im voraus zum Schuljahresbeginn und bei Vorlage der Schulbescheinigung.

Schülerfahrausweise

(1) Bei Vorlage eines Schülerfahrausweises erfolgt die Nutzung unentgeltlich. Der Antrag auf einen Schülerfahrausweis kann an der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingereicht werden.

Die Schülerfahrausweise werden durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bei der entsprechenden Verkehrsgesellschaft bestellt und an die Schülerinnen und Schüler der Schulen im Landkreis OPR über das Sekretariat der jeweiligen Schule

(3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises erhalten die Schülerinnen und Schüler die Schülerfahrausweise

durch den Träger der Schülerbeförderung.

(4) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Verwaltungsgebühr) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.

§ 10 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlos-
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Januar 2004

Sven Alisch Vorsitzender des Kreistages Christian Gilde Landrat

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 07.01.2004 von der Verbandsversammlung des Wasserund Abwasserverbandes Fehrbellin beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Äbwasser Fehrbellin vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, bekannt.

Neuruppin, den 29.01.2004

Ch. Gilde Landrat

Siegel

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I, Nr. 11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 07.01.2004 diese 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinden Fehrbellin, Dabergotz, Märkisch-Linden, Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.

Artikel II

§ 3 Absatz 1 und 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Mit Ausnahme der Gemeinde Fehrbellin entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fehrbeilin entsendet 7 Vertreter in die Verbandsversammlung, welche in der Verbandsversammlung einstimmig gemäß ihrem Stimmengewicht abstimmt. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.400 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahi veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter

des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Artikel III

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Artikel IV

§ 11 Absatz 2 Ziffer 7 entfällt

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zulassen, der durch die Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

Artikel VI

Anlage zur Verbandssatzung des	Zweckverbandes Wasser/Ab
wasser Fehrbellin erhält folgende	Fassung:
Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil
	nem & 3 Abs. 1

	gem. § 3 Abs. 1
Fehrbellin	7
Dabergotz	1
Märkisch Linden	1
Storbeck-Frankendorf	
für den Ortsteil Storbeck	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walsleben	1

Artikel VII

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in

Fehrbellin, 28.01.2004

Wittmoser Siegel Behnicke Vorsitzende Stellvertretender Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung

Sonstige amtliche 2. Bekanntmachungen

2.1. **Amtliche Bekanntmachung**

Die geänderte Satzung der Hegegemeinschaft "Neustadt" ist von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 12 des Landesjagdgesetzes Brandenburg (LJagdG Bbg) genehmigt worden. Es wurde der Punkt 3 des § 5

der Satzung ersatzios gestrichen. Die Satzung liegt vom 26.02. - 19.03.2004 zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden der Hegegemeinschaft Herrn Knut Schumacher, Danckelmannstraße 16, 16845 Neustadt aus.

2.2.

Das Sparkassenbuch Nr. 4830029345 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16.12.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3740068352 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 30.12.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4521013193 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.01.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Der Vorstand

Der Vorstand

2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3820052827 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Neuruppin, den 26.01.2004

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4522012883** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 12.01.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740041888 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.12.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4730101567 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.12.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 18. Dezember 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag beschließt: Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin fordert die Landesregierung des Landes Brandenburg auf, mit Nachdruck gegenüber der Bundesregierung aktiv zu werden, um die militärische Nutzung als Bombenabwurfplatz Wittstock zu verhindern. Insbesondere fordert der Kreistag vom Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg, die im Rahmen des vom Bundesverwaltungsgericht auferlegten Anhörungsverfahren erfolgte Befürwortung des Truppenübungsplatzes zu revidieren.

3.1.2. Antrag der PDS-Fraktion fraktionsübergreifend mit den Fraktionen der CDU und SPD zur Förderschule Rheinsberg

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin unterstützt den Antrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 28. 11. 2003, die Genehmigung des Förderschulbetriebes in Rheinsberg für das Schuljahr 2004/ 2005 zu erteilen und bittet das Fachministerium dem Antragsbegehren zu folgen.

3.1.3.1 Wahl des Jugendhilfeausschusses

Aus der Vorschlagsliste der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gewählt:

Stimmberechtigte Mitglieder

Stellvertr. stimmberechtigte Mitglieder

Annerose Böttcher Marion Liefke Sigrid Nau Axel Maruhn Pierre Schwering Klaus-Jürgen Krone Marion Hoffmann Willi Eckert Dietmar Lenz Marita Lemke Dieter Groß Werner Piest Burkhard Giesa Mathias Bartsch Rita Büchner Sven Deter Heinz Buß Falk Knudsen

Aus der Vorschlagsliste der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden folgende Personen gewählt:

Stellvertretung	
Dietmar Blanke	
Bernd Gummelt	
Sabine Jakobi	
Elke Kremp	
Karin Syring	
Rita Herbst	
	Dietmar Blanke Bernd Gummelt Sabine Jakobi Elke Kremp Karin Syring

3.1.4. Antrag der FDP-Fraktion

Der Kreistag OPR fordert den Landrat auf, unverzüglich beim Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Landtagspräsidenten zu intervenieren, um eine Zusammenlegung der Europa- und der Landtagswahl zu erreichen.

3.1.5. Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern

Schul- und Kulturausschuss:

Gerd Lesky
Joachim Vogt
Ines Kunz
Jan Redmann
Dieter Pethke
M. Laurinat
Gerold Bittner
Reinhard Göhler
Jutta Schwetlick

Landwirtschafts- und Umweltausschuss:

Dr. Jürgen Teuffert Werner Schäfer Martin Rosentreter Dr. Hans-Peter Rettig Hartmut Allert Karl-Dieter Schmidt Thomas Gast Rainer Fellenberg

Wirtschaftsförder- und Strukturausschuss:

Dr. Ernst-Peter Jeremias Kerstin Huhn Jürgen Plähn Jörg Nottle Gerd Klier Hans Schäfer Karsten Kirchhoff Bernd Pelzer Thomas Fritzsche

Bau- und Vergabeausschuss:

Birgit Koch Franz-Josef Focke Rainer Drescher Manfred Kohlmeier F. Börnicke Eckhard Leest Claus Mohrmann Helmut Arlt

Finanzausschuss:

Elke Meier-Lorenz Wolfgang Engel Steffen Jakuttek Gritta Herzberg Rolf Efflin Annekatrin Doerk Tino Beyer Norbert Gottschalk

Rolf Eggeling

Rolf Eggeling
Heiko Schreiber
Holger Kippenhahn
Gunther Kessner
Elke Meier-Lorenz
Norbert Gottschalk

Gesundheits- und Sozialausschuss:

Wolfgang Weiß Martin Osinski Heidrun Otto Peter Lenz Werner Böhm Angelika Hohndorf Dr. Ingo Reich Petra Torjus

3.1.6. 2003 - 016 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetz (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin 3 Mitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und 2 Mitglieder für die Gruppe der sachkundigen Einwohner bestellt werden.

3.1.7. 2003-017 Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und für die Gruppe der sachkundigen Einwohner jeweils ein Vertreter bestellt wird.

3.1.8. Besetzung der Aufsichtsgremien

 Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH (GZG) Gesellschafterversammlung: Kreisausschuss

Aufsichtsrat: Landrat

Walter Toisdorf

Amtsleiterin der Kämmerei

 Gesellschafterversammlung der Technologieund Gründerzentrum Ostprignitz Ruppin GmbH (TGZ) Gesellschafterversammlung: Dieter Eipel

Sven Alisch Bernd Fiebelkorn

Kreisvolkshochschulbeirat

Sigrid Nau Willi Eckert Monika Böhme Horst Däbel Werner Piest Axel Maruhn Polizeibeirat

MitgliedStellvertreterLothar RegulinThomas LemkeGottfried GildeChristel RedepenningMarita LemkeHorst Däbel

 Regionalräte für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionalrat
Edmund Bublitz
Dr. Bernd Lüdemann
Bernd Ewert
Sven Deter
Klaus-Peter Appel

Stellv. Regionalrat
Egmont Hamelow
Roland Fröhlich
Friedemann Göhler
Loris Radke
Bert Groche

Sparkasse
 Verwaltungsrat

Dieter Helm Lutz Plagemann Friedemann Göhler

1 Stellvertreter für die Mitglieder insgesamt:

Sven Alisch

Sachkundige Einwohner

Hans-Joachim Winter

Otto Theel

1 Stellvertreter für die sachkundigen Einwohner insgesamt: Manfred Richter

 Ruppiner Kliniken GmbH Gesellschafterversammlung

Mitglied Stellvertreter
Walter Tolsdorf Sigrid Nau
Sven Alisch Peter Bittermann
Friedemann Göhler Burkhard Brandt Ralph Bormann
Bert Groche Burkhard Giesa
Hans-Dieter Houben Wolfgang Freese

Verwaltungsrat Dr. Fritz Kolombe Catleen Förster Dietmar Lenz

 Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)

Gesellschafterversammlung

MitgliedStellvertreterHeinz BußLothar RegulinMarion LiefkeDr. Bernd LüdemannBernd FiebelkornDieter BrauchDetlef PeterSven DeterChristian MontéGert GrocheCatleen FörsterErich Kuhne

Verwaltungsrat Ulrich Jaap Roland Fröhlich Hartmut Buschke

Kammeroper Schloss Rheinsberg GmbH

Aufsichtsrat: Erich Kuhne

3.1.9. 2003 - 007 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2004 mit Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit seinen Anlagen einschließlich Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 und Finanzplan sowie den Stellenplan und den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.1.10. 2003-008/1 Haushalt 2003 -Über- und außerplanmäßige Ausgaben

 Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von insgesamt 533.534,81 EUR.

 Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche überund außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.

3.1.11. 2003 - 009 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.1.12. 2001/217/1 Authebung des Kreisagsbeschlusses 2001/217 vom 28. 6. 2001

Der Landkreis beschließt die Aufhebung des Beschlusses 2001/ 217 "Beitritt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Rahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg und den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 78 f SGB VIII".

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2003 - 456/1 Beauftragung des Auktionshauses Deutsche Grundstücksauktion AG-Berlin zur Versteigerung von Immobilien

Der Kreistag beschließt, das Auktionshaus - Deutsche Grundstücksauktionen AG - Berlin zu beauftragen, 7 Liegenschaften des Landkreises meistbietend zu versteigern.

3.2.2. 2003 - 006 Veräußerung Schloss Ganz über das Auktionshaus

Der Kreistag beschließt die Beauftragung eines Auktionshauses zur Versteigung des Objektes Schloss Ganz.

3.2.3. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Der Kreistag beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft des Landkreises OPR gegenüber der ILB Brandenburg.

4. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

4.1. 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.4 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBI. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBI. I S. 98) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 18.02.2001 (GVBI. I S. 287) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBI. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 07.01.2004 diese 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel i

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück je Anschluss und Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt bei einer Nenngröße des verwendeten Wasserzählers von

0- 05	5.00 Euro/Monat
Qn 2,5	
Qn 6	10 ,00 Euro/Monat
Qn 10	20,00 Euro/Monat
DN 50 mm	50.00 Euro/Monat
DN 80 mm	100,00 Euro/Monat
über DN 80 mm	150.00 Euro/Monat
	200,00 Euro/Monat
Verbundzähler	200,00 Luio/Monat

Artikel II

§ 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,25 Euro/m³.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Fehrbellin, 08.01.2004

Wittmoser Siegel Bennicke Stellvertretender Vorsitzende Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung

4.2. 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.06.1994

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.4 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBI. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBI. I S.194), sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBI. I S. 98) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 18.02.2001 (GVBI. I S. 287) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBI. S. 661) in der zur Zeit geltender Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbeilin auf ihrer Sitzung am 07.01.2004 diese 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(5) Für diesen Wasserzähler wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro pro Monat fällig.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

 Die Grundgebühr entsprechend § 3 Absatz 2 beträgt je Grundstück 5,00 Euro je Monat.

 Die Verbrauchsgebühr entsprechend § 3 Absatz 3 I.V.m. 4a) beträgt 3,60 Euro je m³.

 Die Verbrauchsgebühr entsprechend § 3 Absatz 3 i.V.m. 4b) Buchstabe aa) beträgt 3,60 Euro je m³.

 Die Verbrauchsgebühr entsprechend § 3 Absatz 3 i.V.m. 4 b) Buchstabe bb) beträgt 15,30 Euro je m³.